

## **Information über die Möglichkeit einer vorsorglichen Antragstellung auf Befreiung von der Rundfunkgebühr (GEZ-Befreiung)**

Grundlage für die Befreiung bildet § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (§ 4 in der ab 2013 geltenden Fassung). Nach Absatz 2 der Vorschrift hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage eines entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.

Eine Befreiung von der GEZ-Gebühr ist u. a. für Bezieher von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel sowie Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) möglich.

Zwischen der Beantragung und der Gewährung dieser Leistungen kann ein gewisser Zeitraum vergehen. Für diesen vergangenen Zeitraum, bis zur Erteilung des jeweiligen Leistungsbescheides, erfolgt von der GEZ jedoch nicht rückwirkend die Befreiung von den Rundfunkgebühren.

Um Nachteile bezüglich der Gebührenbefreiung zu vermeiden, möchten wir Sie hiermit auf die Möglichkeit der vorsorglichen Antragstellung auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei der GEZ, bereits bei Antragstellung auf die o. g. Sozialleistungen, hinweisen.

Soweit Sie also eine der o. g. Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt haben, sollten Sie gleichzeitig einen Antrag auf die Befreiung von der GEZ-Gebühr stellen.

Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)  
50656 Köln

erreichbar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.  
Service-Tel.: 018 59995 0100 (6,5 Cent/Min.)\*  
Service-Fax: 018 59995 0105 (6,5 Cent/Min.)\*